

Gemeinde: _____ Parz.-Nr.: _____ Geb.-Nr.: _____

Bauvorhaben/
Objekt: _____ EGID: _____

Art des Vorhabens: Neubau Anbau Umbau Umnutzung

Bauherrschaft:
(Name, Adresse, Tel.) _____

Vertretung:
(Name, Adresse, Tel.) _____

Beurteilung der Nachweise durch die Behörde	Deckung des Wärmebedarfs	Gebäudehülle	Haustechnische Anlagen	Eigenstromerzeugung für Neubauten	Beleuchtung	Ersatz Wärme-erzeugung	Spezielle Bauten und Anlagen
Notwendigkeit und Vollständigkeit des Nachweises							
Nachweis notwendig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
MINERGIE-Label (freiwillig)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachweis vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachweis nachliefern (falls kein Nachweis notwendig → Bereich abgeschlossen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kontrolle							
Durch Gemeindebehörde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Durch Private Kontrolle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Durch Dritte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entscheidung (siehe auch Vermerke Seite 5)							
ohne Auflagen/Vorbehalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
mit Auflagen/Vorbehalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rückweisung: Datum: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorbehalte							

Sachbearbeitung							
Ausführungskontrolle							
durchgeführt und dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bereich abgeschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Angaben zum Projekt:			
SIA-Gebäudekategorie-Hauptnutzung			
Nebennutzung			
Nebennutzung			
Nebennutzung			
Besondere Anforderungen (z.B. Quartierplanung)	<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> ja	
Bestandteile des Projekt-Nachweises	Vorhaben Projekt	Formular liegt bei	Hinweise
MINERGIE-Label			
Nachweis mittels provisorischem Zertifikat (Nachweise EN-101 bis EN-111 entfallen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	M →
Deckung Wärmebedarf von Neubauten			
Energiebedarf Standardlösungskombination	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-101a	101 →
Energiebedarf rechnerische Lösung		<input type="checkbox"/> EN-101b	
Vereinfachter Nachweis für einfache Wohnbauten, Energienachweistool (Nachweise EN-101 bis EN-105 entfallen)		<input type="checkbox"/> EN-101c	
Kein Neubau/Anbau/Aufstockung → kein Nachweis erforderlich	<input type="checkbox"/>		
Gebäudehülle			
Einzelbauteilnachweis Wärmedämmung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-102a	102a →
Systemnachweis Wärmedämmung (SIA 380/1, Ausgabe 2016)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-102b	102b →
nicht betroffen, kein Nachweis erforderlich	<input type="checkbox"/>		
Haustechnische Anlagen			
Nachweis Heizungs- und Warmwasseranlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-103	103 →
Nachweis Lüftungstechnische Anlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-105	105 →
Nachweis Kühlung und/oder Befeuchtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-110	110 →
Nachweis Heizungen im Freien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-134	134 →
Nachweis Beheizte Freiluftbäder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-135	135 →
Nachweis Gebäudeautomation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-141	141 →
nicht betroffen, kein Nachweis erforderlich	<input type="checkbox"/>		
Eigenstromerzeugung für Neubauten			
Nachweis Eigenstromerzeugung für Neubauten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-104	104 →
nicht betroffen, kein Nachweis erforderlich	<input type="checkbox"/>		
Beleuchtung			
Nachweis Beleuchtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-111	111 →
nicht betroffen, kein Nachweis erforderlich	<input type="checkbox"/>		
Ersatz Wärmeerzeugung			
Nachweis erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugerersatz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-120	120 →
nicht betroffen, kein Nachweis erforderlich	<input type="checkbox"/>		
Spezielle Bauten und Anlagen			
Nachweis Kühlräume	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-112	112 →
Nachweis Gewächshäuser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-131	131 →
Nachweis Traglufthallen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-132	132 →
Nachweis Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-133	133 →
Nachweis für Ferienhäuser/zeitweise belegte Gebäude	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-130	130 →
keine «Speziellen Bauten und Anlagen», kein Nachweis nötig	<input type="checkbox"/>		

Bestätigung: Bau wird gemäss den oben aufgeführten Bestandteilen des Energienachweises ausgeführt.

Bauherrschaft oder Vertretung:

Gesamtprojektverantwortung:

Name:

Adresse:

Ort, Datum, Unterschrift:

Hinweise und Erklärungen

siehe

Gesetzliche Grundlagen

Energiegesetz des Kantons Graubünden (BEG, 820.200)

Energieverordnung des Kantons Graubünden (BEV, 820.210)

Das Gesetz und die Verordnung treten am 1.1.2021 ohne Übergangsfrist in Kraft. Für den Vollzug sind die Vollzugshilfen und die Formulare ab EN-101 anzuwenden. Die Energienachweise sind auch dann der Gemeinde vorzulegen, wenn baurechtlich keine Bewilligung notwendig ist.

Die Dokumente sind unter www.energienachweis.gr.ch abrufbar.

Die Formulare sowie die Vollzugshilfen EN-1-16 sind nicht mehr gültig.

→M Nachweis Minergie-Label

Die Nachweise EN-101 bis EN-111 entfallen bei einem MINERGIE-Projekt.

Der Minergie-Antrag muss rechtzeitig bei der Zertifizierungsstelle eingereicht werden, sodass das provisorische Zertifikat vor der Beurteilung durch die Baukommission vorliegt.

Wird das provisorische Zertifikat nicht erreicht, sind die Nachweise EN-101 bis EN-111 rechtzeitig einzureichen.

→101 Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes

Dieser Nachweis ist bei Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden zu erbringen. Bagatell-Erweiterungen sind befreit (siehe Vollzugshilfe EN-101).

Der Nachweis kann für Wohnbauten entweder mittels einer Standardlösungskombination (Formular EN-101a) oder durch einen rechnerischen Nachweis (Formular EN-101b) erbracht werden.

Für einfache Wohnbauten kann das vereinfachte Verfahren angewendet werden. Der Nachweis erfolgt mittels dem Energienachweistool EN-101c, die Nachweise EN-102 bis EN-105 entfallen dabei.

Bei Nichtwohnbauten der Gebäudekategorien III bis XII gemäss SIA 380/1:2016 sowie bei Gebäuden mit mehreren Nutzungen, wie z.B. Gebäudekategorien I (Wohnen MFH) und III (Verwaltung), ist immer ein rechnerischer Nachweis (Formular EN-101b) erforderlich.

Die zu verwendenden Klimastationen der einzelnen Gemeinden sind in Anhang 5 des BEV definiert.

BEG, Art. 9a BEV, Art. 11-13

→102 Gebäudehülle

Der winterliche Wärmeschutz basiert im Kanton Graubünden auf der SIA 380/1:2016 Heizwärmebedarf. Beim sommerlichen Wärmeschutz basieren die Anforderungen auf der SIA 180:2014 Wärmeschutz, Feuchteschutz und Raumklima in Gebäuden.

BEG, Art. 9a BEV, Art. 6-8

→102a **Einzelbauteilnachweis Wärmedämmung:** Bei Neubauten sind alle Bauteile (inkl. Wärmebrücken) nachzuweisen, welche die beheizte oder gekühlte Zone lückenlos umschliessen. Bei Umbauten und Umnutzungen sind nur die betroffenen Bauteile nachzuweisen. (Grenzwerte siehe BEV, Anhang 2 und 3)

→102b **Systemnachweis Wärmedämmung:** Bei Neubauten ist der Heizwärmebedarf für die gesamte beheizte oder gekühlte Zone nachzuweisen. Der Systemnachweis für Umbauten und Umnutzungen hat im Minimum alle Räume zu erfassen, die Bauteile aufweisen, die vom Umbau oder von der Umnutzung betroffen sind. (Grenzwerte siehe BEV, Anhang 4)

Haustechnische Anlagen

Der Nachweis ist bei Neuinstallation, Ersatz oder Änderung gebäudetechnischer Anlagen zu erbringen, auch wenn die Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind. Er umfasst die nachfolgenden Gewerke:

→103 **Nachweis Heizungs- und Warmwasseranlagen;** beim **Wärmeerzeugerersatz auch EN-120** einreichen.

BEG, Art. 9 BEV, Art. 14-17, 27-28, 33-37

BEG, Art. 10a BEV, Art. 29-30

→105 **Nachweis Lüftungstechnische Anlagen**

BEG, Art. 9 BEV, Art. 18-19

→110 **Nachweis Kühlung und/oder Befeuchtung**

BEG, Art. 9 BEV, Art. 20

→134 **Nachweis Heizungen im Freien**

BEG, Art. 11 BEV, Art. 38-39

→135 **Nachweis Beheizte Freiluftbäder**

BEG, Art. 12 BEV, Art. 40

→141 **Gebäudeautomation**

BEG, Art. 9c BEV, Art. 26

→104 **Eigenstromerzeugung für Neubauten**

BEG, Art. 9b BEV, Art. 23-25

Dieser Nachweis ist bei Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden zu erbringen. Bagatell-Erweiterungen sind befreit (siehe Vollzugshilfe EN-104). Die Elektrizität ist auf dem, am oder im Neubau selbst zu erzeugen. Befreit sind Gebäude an einem Standort mit einer Globalstrahlung von weniger als 1250 kWh pro m² und Jahr. Betreffend die Befreiung an schattigen Lagen von Neubauten ist die Karte unter www.energienachweis.gr.ch massgebend.

Hinweise und Erklärungen

→111 **Beleuchtung**

Die Nachweispflicht Beleuchtung gilt für Neubauten, Umbauten und Umnutzungen der Gebäudekategorie III bis XII mit einer Energiebezugsfläche von mehr als 1000 m². Bei unbekanntem Mieterausbau sind die Anforderungen ebenfalls einzuhalten. Der Nachweis ist nachzuliefern, sobald der Mieter bekannt ist.

→120 **Ersatz des Wärmeerzeugers (in Wohnbauten)**

Die Anforderungen an die erneuerbare Energie gelten für den Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung. Bauten mit einer gemischten Nutzung sind befreit, wenn die Energiebezugsfläche des Wohnanteils 150 m² nicht überschreitet. Der Ersatz des Wärmeerzeugers ist meldepflichtig. In jedem Fall ist der Nachweis der Heizung EN-103 zusätzlich zu erbringen.

Spezielle Bauten und Anlagen

→112 **Nachweis Kühlräume / Gewächshäuser / Traglufthallen**

131 Der Nachweis ist für alle neuen und für die von einem Umbau oder einer Zweckänderung betroffenen Bauteile zu erbringen. Bei Kühlräumen ist die Nutzung allenfalls
132 entstehender Abwärme bei der Heizungsanlage (EN-103) nachzuweisen.

→133 **Nachweis Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen**

Der Nachweis ist zu erbringen bei neuen Elektrizitätserzeugungsanlagen (z.B. WKK-Anlagen) mit einer Betriebsdauer von mehr als 50 Stunden/Jahr.

→130 **Nachweis für Ferienhäuser/zeitweise belegte Gebäude**

Die Raumtemperatur pro Wohneinheit muss mittels Fernbedienung (z.B. Telefon, Internet, SMS) auf mindestens zwei unterschiedliche Niveaus regulierbar sein. Der Nachweis ist für alle nur zeitweise bewohnten Neubauten zu erbringen. In bestehenden nur zeitweise bewohnten Mehrfamilienhäusern ist der Nachweis zu erbringen, wenn das Heizverteilsystem erneuert wird und in bestehenden nur zweitweise bewohnten Einfamilienhäusern, wenn die Wärmeerzeugung ersetzt wird.

Ausführungsbestätigung

Für jeden eingereichten Energienachweis hat die Bauherrschaft nach Abschluss der Bauarbeiten resp. der Installation und vor dem Bezug bzw. der Inbetriebnahme gegenüber der Gemeinde zu bestätigen, dass gemäss den Vorschriften resp. dem bewilligten Energienachweis gebaut wurde. Die Bestätigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist von der Bauherrschaft und von dem oder der Projektverantwortlichen zu unterzeichnen. Das entsprechende Formular wird unter www.energienachweis.gr.ch publiziert. Wird der Energienachweis durch ein für die private Kontrolle Berechtigten durchgeführt, ist auch eine entsprechende Bauabnahme durch einen für die private Kontrolle Berechtigten an die Gemeinde zu bestätigen.

siehe

BEG, Art. 9 BEV, Art. 22

BEG, Art. 10a BEV, Art. 29-30

BEG, Art. 9 BEV, Art. 9-10

BEG, Art. 9 BEV, Art. 21

BEG, Art. 9 BEV, Art. 41

BEG, Art. 34 BEV, Art. 61-62

Vermerke der Bewilligungsbehörde